



21.11.2023

Gemeinde Pfaffenhofen

# Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2024 bis 31.12.2025



## Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Öffentliche Einrichtung .....	3
4. Vorgehensweise .....	4
4.1. Kostenermittlung .....	4
4.2. Divisionskalkulation .....	4
5. Abschreibungen .....	4
6. Verzinsung des Anlagekapitals .....	5
7. Beteiligung .....	5
8. Kostendeckung .....	6
9. Leistungseinheiten .....	6
10. Gemeindebetreff .....	6
11. Grundgebühr .....	7
12. Ermessensentscheidungen .....	8



## 1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Pfaffenhofen erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr über den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 zu erstellen.

Es fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Rustler von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei grundsätzlich höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Bei der Wasserversorgung wird dieser Grundsatz jedoch dadurch durchbrochen, dass diese als Versorgungseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erzielen kann.

## 3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen um eine öffentliche Einrichtung.



## 4. Vorgehensweise

### 4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten haben wir uns an die Vorgaben des Teilergebnishaushalts 2023 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt. Die Kostenansätze für Unterhaltungsaufwendungen, Zuweisungen an Zweckverbände und Fremdwasserbezug in den Jahren 2024 und 2025 wurden gesondert mit der Verwaltung abgestimmt. Für die Entwicklung der Betriebskosten in den Jahren 2024 und 2025 wurde eine Preissteigerung von jährlich 2 % angenommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden, in Abstimmung mit der Verwaltung, die Anlagenachweise zum Stand 31.12.2019 und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Mitteilung der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

### 4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Pfaffenhofen mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

## 5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Pfaffenhofen schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden.



Die Abschreibungs- und Auflösungsätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden mit der Verwaltung abgestimmt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Abschreibungs- und Auflösungs-vorausschau entnommen. Die Gemeinde schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsbetrag berücksichtigt. Sofern der genaue Aktivierungszeitpunkt bekannt war, wurde dieser zugrunde gelegt.

## 6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Gemeinde Pfaffenhofen beträgt der Satz für die kalkulatorische Verzinsung **1,7 %**.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird entsprechend der Handhabung der Verwaltung der Jahresendwert verwendet.

## 7. Beteiligung

Die Gemeinde Pfaffenhofen ist am **Zweckverband „Obere Zabergäugruppe“** beteiligt. Die Gemeinde bezieht für den Ortsteil Weiler das notwendige Trink- und Brauchwasser vom Zweckverband.

Abgabenrechtlich sind betriebswirtschaftliche Kosten maßgeblich. Bezüglich der Zweckverbandsbeteiligung sind demnach sowohl die in der Periode anfallenden Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten anteilig für die Gemeinde anzusetzen.

Das Anlagevermögen des Zweckverbands „Obere Zabergäugruppe“ wird durch den Verband geführt. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen sowie die Restbuchwerte und Auflösungsreste wurden der Gemeinde vom Zweckverband mitgeteilt.



Für die Deckung der Betriebskosten wird vom Verband eine Betriebskostenumlage erhoben. Sie enthält nur die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und Zinsen). Die zu erwartenden Betriebskostenanteile für die Gemeinde Pfaffenhofen über den Kalkulationszeitraum wurden uns von der Verwaltung für die Erstellung der Kalkulation mitgeteilt.

## 8. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenüberdeckungen**, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die **Pflicht**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenunterdeckungen**, so hat die Gemeinde die **Möglichkeit**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Aus abgabenrechtlicher Sicht sind die Vorjahresergebnisse mit Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung maßgeblich. Aus der Teilergebnisrechnung des Jahres 2019 ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von -1.431 € und aus der Teilergebnisrechnung des Jahres 2020 ergibt sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 61.301 €. Im Rahmen der vorliegenden Gebührenkalkulation soll auf einen Ausgleich der Vorjahresergebnisse verzichtet werden.

## 9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2020 bis 2022 in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

## 10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



## 11. Grundgebühr

Neben der weit verbreiteten Variante, Benutzungsgebühren ausschließlich in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr zu erheben, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben, da die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, hier der Wasserversorgung, dauerhaft Fixkosten verursacht, die verbrauchsunabhängig sind.

In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern (allgemeine Zulässigkeit von Grundgebühren im Rahmen von Benutzungsgebühren: Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 BayKAG) zwar nicht ausdrücklich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG, Beschluss vom 25.10.2001, NVwZ-RR 2003, 300).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss bzw. die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (Urteil des VGH BW, Senatsbeschluss vom 16.06.1999, 2 S 782/98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht eindeutig beurteilt. Es wird darin teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, da die durch die hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten insofern angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind daher nicht verallgemeinerungsfähig. So hat zum Beispiel das OVG Niedersachsen (Urteil vom 24.06.1998 – 9 L 2722/96, KStZ 1999, 172) entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren geht. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung die Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen (15,48 %) berechnet. Dadurch wird dem umweltpolitischen Aspekt (ökologischer Anreiz Wasser zu sparen) und der Lenkungswirkung (Verschiebung durch Gewichtung der Gesamtgebührenbelastung auf Ein- und Mehrpersonenhaushalte oder Private und Gewerbe) durch das Ermessen des politischen Gremiums Rechnung getragen. Zudem wird die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen.



Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr. Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler dienen.

## 12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation



- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation

## II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2019 und der Zugänge 2020 bis 2025
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Aschaffenburg, 21.11.2023

**Allevo Kommunalberatung**

Nicolas Bormann  
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	11	
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)	12	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2024 bis 2025	13
	Erlöse 2024 bis 2025	13
Anlage 2	Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2019 (abgabenrechtlich)	14
	Anlagenachweis zum 31.12.2019 Gemeinde (abgabenrechtlich)	15
	Anlagenachweis zum 31.12.2019 Zweckverband Obere Zabergäugruppe	16
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	17
	Darstellung der Verzinsung	18
Anlage 4	Wassermengen	19
Grundgebühr Wasser		
Anlage 5	Grundgebühr Wasser	20

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum**  
**01.01.2024 bis 31.12.2025**

	<b>errechneter Geb.satz</b>	<b>mit Ausgleich Vorjahre</b>	bisheriger Geb.satz
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Grundgebühr	3,11 €/m <sup>3</sup>	<b>3,11 €/m<sup>3</sup></b>	2,75 €/m <sup>3</sup>
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen)			
QN 1,5 / Q <sub>3</sub> 2,5	<b>0,99 €/Monat</b>		0,99 €/Monat
QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	<b>1,58 €/Monat</b>		1,58 €/Monat
QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	<b>3,96 €/Monat</b>		3,96 €/Monat
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	<b>6,34 €/Monat</b>		6,34 €/Monat

**Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.**

### Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)

	2024	2025	2024-2025
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	379.799 €	360.038 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-31.489 €	-31.589 €	
<b>Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)</b>	<b>348.310 €</b>	<b>328.449 €</b>	<b>676.759 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren laut Anlage	-18.336 €	-18.431 €	
<b>Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)</b>	<b>329.974 €</b>	<b>310.018 €</b>	<b>639.992 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	102.100 m³	103.600 m³	205.700 m³
<b>Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre</b>			<b>3,11 €/m³</b>
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Kostenunterdeckung lt. Teilergebnisrechnung 2019	-1.431 €	0%	0 €
Kostenüberdeckung lt. Teilergebnisrechnung 2020	61.301 €	0%	0 €
<b>Summe Ausgleich Vorjahre</b>			<b>0 €</b>
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			639.992 €
<b>Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)</b>			<b>639.992 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4			205.700 m³
<b>Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre</b>			<b>3,11 €/m³</b>

## Kosten 2024 bis 2025

## Anlage 1

## Teilergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Kosten		Summe 2024-2025
			2024	2025	
42110000	Unterh. Grundst. und baul.Anlagen	500	500	500	1.000
42120000	Unter. des sonst. unbew. Vermögens	25.000	60.000	30.000	90.000
42210000	Unterh. des bewegl. Vermögens	1.000	1.000	1.000	2.000
42220000	Erwerb von geringwertigen VG	2.500	2.600	2.700	5.300
42413000	Aufwand für Strom, Beleuchtung	6.000	6.100	6.200	12.300
42416000	Aufwand für Versicherungen	250	300	300	600
42417000	Aufwand für Steuern	200	200	200	400
42510000	Haltung von Fahrzeugen	2.500	2.600	2.700	5.300
42612000	Aus- und Fortbildung	100	100	100	200
42714000	Aufwendungen EDV	2.500	2.600	2.700	5.300
42715000	Baumaterial, Lager-, Werkstättenbedarf	200	200	200	400
42716000	Fremdwasserbezug	30.000	33.000	34.000	67.000
42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlsg.	20.000	20.400	20.800	41.200
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	30.000	40.000	40.800	80.800
44292000	Rechts- und Beratungskosten	5.000	5.100	5.200	10.300
44312000	Aufw. Post, Telekommunikation	250	300	300	600
44313000	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0	0	0	0
44410000	Steuern, Vers.,Schadensfälle, Sonderabg.	6.000	6.100	6.200	12.300
48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	57.100	58.200	59.400	117.600
	<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>189.100</b>	<b>239.300</b>	<b>213.300</b>	<b>452.600</b>
47000000	Planung bilanzielle Abschreibung *)	57.000			
43130001	Netto-AfA-Umlagen an ZV und GVV *)	11.000			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		103.645	106.381	210.026
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3		36.854	40.357	77.211
	<b>Summe Abschreibungen und Zinsen</b>	<b>68.000</b>	<b>140.499</b>	<b>146.738</b>	<b>287.237</b>
	<b>Summe Kosten</b>	<b>257.100</b>	<b>379.799</b>	<b>360.038</b>	<b>739.837</b>

Kontrollsumme 257.100

Differenz 0

\*) wird in Kalkulation errechnet

## Erlöse 2024 bis 2025

## Teilergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Erlöse		Summe 2024-2025
			2024	2025	
33210000	Benutzungsgeb. und ähnliche Entgelte *)	270.000			
34610000	Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	7.000	7.100	7.200	14.300
	<b>Summe Betriebserlöse</b>	<b>277.000</b>	<b>7.100</b>	<b>7.200</b>	<b>14.300</b>
31600000	Planung bilanzielle Auflösung *)	13.400			
	Auflösungen lt. Anl. 3		24.389	24.389	48.778
	<b>Summe Auflösungen</b>	<b>13.400</b>	<b>24.389</b>	<b>24.389</b>	<b>48.778</b>
	<b>Summe Erlöse</b>	<b>290.400</b>	<b>31.489</b>	<b>31.589</b>	<b>63.078</b>

Kontrollsumme 290.400

Differenz 0

\*) wird in Kalkulation errechnet

## Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2019 (abgabenrechtlich)

## Anlage 2

## Investitionen und Ertragszuschüsse

<b>Investitionen und Ertragszuschüsse</b>	<b>AfA</b>	<b>RBW</b>
· Investitionen nach AN zum 31.12.2019 Gemeinde Pfaffenhofen	54.944	1.011.697
· Investitionen nach AN zum 31.12.2019 ZV Obere Zabergäugruppe	2.443	49.779
<b>Investitionen</b>	<b>57.387</b>	<b>1.061.476</b>
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2019 Gemeinde Pfaffenhofen	20.607	161.217
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2019 ZV Obere Zabergäugruppe	0	23.659
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>20.607</b>	<b>184.876</b>
<b>Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>	<b>36.780</b>	<b>876.600</b>
Kontrollsumme AN zum 31.12.2019 Gemeinde	34.337	850.480
Kontrollsumme AN zum 31.12.2019 ZV Obere Zabergäugruppe	2.443	26.120
Differenz	0	0

## Anlagenachweis zum 31.12.2019 Gemeinde (abgabenrechtlich)

## Anlage 2

## Investitionen und Ertragszuschüsse

<b>Investitionen und Ertragszuschüsse</b>	<b>AfA</b>	<b>RBW</b>
· Grundstücke	0	5.915
· Wassergewinnungsanlagen	348	6.708
· Wasserbezugsanlagen	465	7.176
· Speicheranlagen / Hochbehälter	5.219	308.329
· Leitungsnetz	48.065	676.619
· Messeinrichtung Wasser	56	481
· Maschinen und Geräte	791	6.469
<b>Investitionen</b>	<b>54.944</b>	<b>1.011.697</b>
· Wasserversorgungsbeiträge	18.569	112.151
· A 940 Zuwendungen/Zuschüsse f. unb. Verm.	1.408	35.200
· A 943 Zuwendungen/Zuschüsse f. Schmutzwasser	630	13.866
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>20.607</b>	<b>161.217</b>
<b>Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>	<b>34.337</b>	<b>850.480</b>
nachrichtlich		
· Anlagen im Bau	0	164.599
· Beteiligung	0	218.072
Kontrollsumme AN Investitionen	34.337	1.233.151
Differenz	0	0

## Anlagenachweis zum 31.12.2019 Zweckverband Obere Zabergäugruppe Investitionen und Ertragszuschüsse

## Anlage 2

Investitionen und Ertragszuschüsse Verband	AHK	AfA	RBW	
· A000 Unbebaute Grundstücke	37.430	0	37.430	
· A110 Betriebs- und Sondergebäude	345.994	3.275	23.715	
· A140 Außenanlagen i.Z.m.Geb.	19.387	355	10.786	
· A200 Technische Anlagen / Betriebsvorrichtung	170.007	2.823	35.089	
· A230 Wassergewinnungsanlagen	34.454	589	13.818	
· A241 Leitungsnetz	400.159	7.500	136.975	
· A300 Maschinen und Geräte	2.328	0	0	
· A350 PKW	18.620	1.862	0	
· A550 Anteile a.verb. Unternehmen	76.500	0	76.500	
<b>Investitionen</b>	<b>1.104.879</b>	<b>16.404</b>	<b>334.313</b>	
· A990 Sonstiges Abzugskapital	158.892	0	158.892	
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>158.892</b>	<b>0</b>	<b>158.892</b>	
<b>Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>	<b>945.987</b>	<b>16.404</b>	<b>175.421</b>	
nachrichtlich				
· Anlagen im Bau	1.745.186	0	1.745.186	
· Zuschuss für Anlage im Bau	-1.069.420	0	-1.069.420	
Kontrollsumme	1.621.753	16.404	851.187	
Differenz	0	0	0	
Investitionen und Ertragszuschüsse Gemeinde	Anteil	AfA	Anteil	RBW
· A000 Unbebaute Grundstücke	14,89%	0	14,89%	5.573
· A110 Betriebs- und Sondergebäude	14,89%	488	14,89%	3.531
· A140 Außenanlagen i.Z.m.Geb.	14,89%	53	14,89%	1.606
· A200 Technische Anlagen / Betriebsvorrichtung	14,89%	420	14,89%	5.225
· A230 Wassergewinnungsanlagen	14,89%	88	14,89%	2.058
· A241 Leitungsnetz	14,89%	1.117	14,89%	20.395
· A300 Maschinen und Geräte	14,89%	0	14,89%	0
· A350 PKW	14,89%	277	14,89%	0
· A550 Anteile a.verb. Unternehmen	14,89%	0	14,89%	11.391
<b>Investitionen</b>		<b>2.443</b>		<b>49.779</b>
· A990 Sonstiges Abzugskapital	14,89%	0	14,89%	23.659
<b>Ertragszuschüsse</b>		<b>0</b>		<b>23.659</b>
<b>Summe Anteil Gemeinde am Verband</b>		<b>2.443</b>		<b>26.120</b>
Kontrollsumme		2.443		26.120
Differenz		0		0

## Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

## Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Zugänge Investitionen</b>								
· Hochbehälter Stuhler - technische Ausstattung	20	4	253.408	0	0	0	0	0
· Verschiedene Wasserleitungen	50	12	189.854	0	0	0	0	0
· Erneuerung Wasserleitungen	50	10	0	722.192	0	0	0	0
· Erneuerung Wasserleitungen (Nachaktivierung)	50	1	0	0	23.029	0	0	0
· Erneuerung Wasserleitung Schul- und Silcherstraße	50	10	0	0	0	0	0	288.000
· Druckerhöhungsanlage Weiler	12	10	0	0	15.068	0	0	0
· Fahrzeug Wasserversorgung	5	10	0	0	9.036	0	0	0
· Notstromaggregat und Gaswärmegerät	19	10	0	0	3.889	0	0	0
· Druckerhöhungsanlage Rodbachhöfe	12	10	0	0	0	0	20.000	0
<b>Investitionen Gemeinde</b>			<b>443.262</b>	<b>722.192</b>	<b>51.022</b>	<b>0</b>	<b>20.000</b>	<b>288.000</b>

<b>Investitionen ZV Obere Zabergäugruppe</b>								
· Wasserversorgungskonzeption 1. FA	40	1	0	0	550.000	0	0	0
· Wasserversorgungskonzeption 2. FA	25	1	0	0	1.910.000	0	0	0
· Wasserversorgungskonzeption 3. FA	40	1	0	0	635.000	0	0	0
· Wasserversorgungskonzeption 4. FA	50	1	0	0	391.000	0	0	0
· Wasserversorgungskonzeption 5. FA	40	1	0	0	0	0	1.900.000	0
· Notstromaggregat	19	7	0	0	17.854	0	0	0
· Software	4	7	0	0	3.758	0	0	0
· Ackerland			0	2.041	0	0	0	0
· neue Pumpe	20	10	0	0	0	0	10.000	0
<b>Zwischensumme Zugänge ZV</b>			<b>0</b>	<b>2.041</b>	<b>3.507.612</b>	<b>0</b>	<b>1.910.000</b>	<b>0</b>
<b>Investition Zugänge ZV - Anteil Gemeinde</b>	<b>14,89%</b>		<b>0</b>	<b>304</b>	<b>522.283</b>	<b>0</b>	<b>284.399</b>	<b>0</b>

<b>Summe Zugänge Investitionen gesamt</b>			<b>443.262</b>	<b>722.496</b>	<b>573.305</b>	<b>0</b>	<b>304.399</b>	<b>288.000</b>
---	--	--	----------------	----------------	----------------	----------	----------------	----------------

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	ND	Monat	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Zugänge Ertragszuschüsse</b>								
· Beiträge Brackenheimer Straße 48+48/1	50	11	4.070	0	0	0	0	0
· Beiträge Mühlstraße 29	50	8	0	0	0	1.275	0	0
· Ablösebeiträge BG Gehr	50	12	15.677	0	0	0	0	0
<b>Ertragszuschüsse Gemeinde</b>			<b>19.747</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.275</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>Ertragszuschüsse ZV Obere Zabergäugruppe</b>								
· Wasserversorgungskonzeption 1. FA	40	1	0	0	267.000	0	0	0
· Wasserversorgungskonzeption 2. FA	25	1	0	0	1.098.000	0	0	0
· Wasserversorgungskonzeption 3. FA	40	1	0	0	348.000	0	0	0
· Wasserversorgungskonzeption 4. FA	50	1	0	0	237.000	0	0	0
· Wasserversorgungskonzeption 5. FA	40	1	0	0	0	0	792.000	0
<b>Zwischensumme Ertragszuschüsse ZV</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.950.000</b>	<b>0</b>	<b>792.000</b>	<b>0</b>
<b>Ertragszuschüsse ZV - Anteil Gemeinde</b>	<b>14,89%</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>290.355</b>	<b>0</b>	<b>117.929</b>	<b>0</b>

<b>Summe Zugänge Ertragszuschüsse</b>			<b>19.747</b>	<b>0</b>	<b>290.355</b>	<b>1.275</b>	<b>117.929</b>	<b>0</b>
---------------------------------------	--	--	---------------	----------	----------------	--------------	----------------	----------

## Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

## Anlage 3

Kalkulatorische Kosten (abgabenrechtlich)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Abschreibung</b>							
Zugang Investitionen		443.262	722.496	573.305	0	304.399	288.000
Erhöhung AfA - ND 50 Jahre		9.819	10.260	29.202	2.591	7.508	2.746
Veränderung der AfA		-5.178	-5.980	-1.102	-862	0	-10
<b>AfA (abgabenrechtlich)</b>	<b>57.387</b>	<b>62.028</b>	<b>66.308</b>	<b>94.408</b>	<b>96.137</b>	<b>103.645</b>	<b>106.381</b>
<b>Auflösung</b>							
Zugang Ertragszuschüsse		19.747	0	290.355	1.275	117.929	0
Erhöhung Auflösung - ND 50 Jahre		40	355	9.535	11	2.963	0
Veränderung Auflösung		-4.411	-2.256	-579	-1.876	0	0
<b>Auflösung Ertragszuschüsse (abgabenrechtlich)</b>	<b>20.607</b>	<b>16.236</b>	<b>14.335</b>	<b>23.291</b>	<b>21.426</b>	<b>24.389</b>	<b>24.389</b>

## Darstellung der Verzinsung

Verzinsung	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)</b>							
Zugang AHK 31.12.		443.262	722.496	573.305	0	304.399	288.000
AfA		-62.028	-66.308	-94.408	-96.137	-103.645	-106.381
Restbuchwert AHK	1.061.476	1.442.710	2.098.898	2.577.795	2.481.658	2.682.412	2.864.031
Zugang Zuschüsse 31.12.		19.747	0	290.355	1.275	117.929	0
Auflösung		-16.236	-14.335	-23.291	-21.426	-24.389	-24.389
Auflösungsrest Zuschüsse	184.876	188.387	174.052	441.116	420.965	514.505	490.116
Zinsbasis						2.167.907	2.373.915
<b>kalkulatorischer Zins</b>				<b>1,7%</b>		<b>36.854</b>	<b>40.357</b>

## Wassermengen

## Anlage 4

## Darstellung bisheriger Wassermengen

	2020 *)	2021 **)	2022	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	113.908 m <sup>3</sup>	81.280 m <sup>3</sup>	94.477 m <sup>3</sup>	<b>96.555 m<sup>3</sup></b>
<b>Wassermenge</b>	<b>113.908 m<sup>3</sup></b>	<b>81.280 m<sup>3</sup></b>	<b>94.477 m<sup>3</sup></b>	<b>96.555 m<sup>3</sup></b>

\*) In den Frischwassermengen des Jahres 2020 sind ca. 14 Monate enthalten

\*\*\*) In den Frischwassermengen des Jahres 2021 sind ca. 10 Monate enthalten

## Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2024	2025	2024-2025
erwartete Wassermengen (Prognose)	96.600 m <sup>3</sup>	96.600 m <sup>3</sup>	<b>193.200 m<sup>3</sup></b>
zzgl. neue Baugebiete	5.500 m <sup>3</sup>	7.000 m <sup>3</sup>	<b>12.500 m<sup>3</sup></b>
<b>Wassermenge</b>	<b>102.100 m<sup>3</sup></b>	<b>103.600 m<sup>3</sup></b>	<b>205.700 m<sup>3</sup></b>

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

	Zugang	Anzahl Zähler	Äquivalenzziffer	BE
QN 1,5 / Q <sub>3</sub> 2,5	0	0	0,625	0,00 BE
QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	15	918	1,000	918,00 BE
QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	0	18	2,500	45,00 BE
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	0	1	4,000	4,00 BE
<b>Summe 2024</b>		937		967,00 BE
QN 1,5 / Q <sub>3</sub> 2,5	0	0	0,625	0,00 BE
QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	5	923	1,000	923,00 BE
QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	0	18	2,500	45,00 BE
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	0	1	4,000	4,00 BE
<b>Summe 2025</b>		942		972,00 BE
<b>Gesamtsumme der Bemessungseinheiten</b>				<b>1.939,00 BE</b>

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2024	2025	2024-2025
Summe Abschreibungen und Zinsen	140.499 €	146.738 €	287.237 €
Summe Auflösungen	-24.389 €	-24.389 €	-48.778 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	116.110 €	122.349 €	238.459 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	15,48 %	17.974 €	18.940 €

**zu berücksichtigender Anteil 36.914 €**

$$\frac{\text{Gebührenanteil an Fixkosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{36.914 \text{ €}}{1.939,00 \text{ BE}} = \mathbf{19,03 \text{ €/BE}}$$

## Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

## Anlage 5

## Berechnung der Grundgebühren

GG für die Jahre 2024-2025	Gebühr pro BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
QN 1,5 / Q <sub>3</sub> 2,5	19,03 €/BE	0,625	11,89 €	0,99 €
QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	19,03 €/BE	1,000	19,03 €	1,58 €
QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	19,03 €/BE	2,500	47,57 €	3,96 €
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	19,03 €/BE	4,000	76,12 €	6,34 €

## Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
QN 1,5 / Q <sub>3</sub> 2,5	0,99 €	0	0 €
QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	1,58 €	918	17.405 €
QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	3,96 €	18	855 €
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	6,34 €	1	76 €
<b>Summe 2024</b>			<b>18.336 €</b>
QN 1,5 / Q <sub>3</sub> 2,5	0,99 €	0	0 €
QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	1,58 €	923	17.500 €
QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	3,96 €	18	855 €
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	6,34 €	1	76 €
<b>Summe 2025</b>			<b>18.431 €</b>
<b>Summe erwartete Gebühreneinnahmen für die den Bemessungszeitraum</b>			<b>36.767 €</b>